



Amtsblatt für Brandenburg

25. Jahrgang

Potsdam, den 19. März 2014

Nummer 11

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern	
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Charter Frankfurt am Main“ und Gläubigeraufruf	399
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Charter Westend“ und Gläubigeraufruf	399
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ . . .	400
Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg . . .	401
Der Landeswahlleiter	
Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014	404
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes einer Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in 16816 Neuruppin	414
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 16792 Zehdenick, OT Mildenberg	414
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) am Standort 03253 Doberlug-Kirchhain OT Buchhain	415
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	416
Insolvenzsachen	428

Inhalt	Seite
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	429
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	430

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Charter Frankfurt am Main“ und Gläubigeraufruf

Das hessische Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 27. Januar 2014, Zeichen II 31 - 05 b06.07-01-11/004, Folgendes bekannt gegeben:

„Das Verbot des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29. September 2011 gegen den Verein „Hells Angels MC Charter Frankfurt am Main“ wurde am 19. Oktober 2011 im Bundesanzeiger (S. 3655) bekannt gemacht.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof durch Urteil vom 28. Februar 2013 abgewiesen und die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vom 23. April 2013 ist mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. November 2013 zurückgewiesen worden. Das Verbot ist damit unanfechtbar geworden.

Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Hells Angels MC Charter Frankfurt am Main“ laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Hells Angels MC Charter Frankfurt am Main“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Hells Angels MC Charter Frankfurt am Main“ ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt; ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins „Hells Angels MC Charter Frankfurt am Main“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Hells Angels MC Charter Frankfurt am Main“ dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens sowie von Sachen Dritter nach Ziffer 5 der Verfügung.

Gläubigeraufruf:

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 15. Mai 2014 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport anzumelden,

- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 15. Mai 2014 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.“

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Charter Westend“ und Gläubigeraufruf

Das hessische Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 27. Januar 2014, Zeichen II 31 - 05 b06.07-01-11/004, Folgendes bekannt gegeben:

„Das Verbot des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29. September 2011 gegen den Verein „Hells Angels MC Charter Westend“ wurde am 19. Oktober 2011 im Bundesanzeiger (S. 3656) bekannt gemacht.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof durch Urteil vom 28. Februar 2013 abgewiesen und die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vom 23. April 2013 ist mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. November 2013 zurückgewiesen worden. Das Verbot ist damit unanfechtbar geworden.

Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Hells Angels MC Charter Westend“ laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Hells Angels MC Charter Westend“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Hells Angels MC Charter Westend“ ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt; ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins „Hells Angels MC Charter Westend“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Hells Angels MC Charter Westend“ dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.

6. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens sowie von Sachen Dritter nach Ziffer 5 der Verfügung.

Gläubigeraufruf:

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 15. Mai 2014 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport anzumelden,
- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 15. Mai 2014 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.“

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 27. Februar 2014

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 7. Januar 2014, Gesch.-Z.: 6 - 0448/14+2#175121/2013 die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“, die in der Verbandsversammlung am 14.12.2011 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 27. Februar 2014

Im Auftrag

Kurt Augustin
Abteilungsleiter

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“

Beschluss Nr. 1-1/2011

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ hat folgende Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ vom 19. Mai 2011 (ABl. S. 1336) beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ wird wie folgt geändert:

Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge (§ 32 WVG)

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge in Höhe von maximal 100 Prozent der Vorjahresbeitragshöhe festsetzen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Ausgefertigt:

Golzow, den 16.01.2014

Hartmut König
Verbandsvorsteher

Reinhard Benke
Vorstandsmitglied

**Erste Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung
der Landesapothekerkammer Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 25. Februar 2014

Auf Grund des § 21 Absatz 2 Satz 3 des Heilberufsgesetzes macht das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz nachfolgend die Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg bekannt:

**Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung
der Landesapothekerkammer Brandenburg**

Vom 17. Februar 2014

Die Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg hat auf ihrer Sitzung am 27. November 2013 aufgrund des § 21 Absatz 1 Nummer 10 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) geändert worden ist, folgende Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg vom 29. Dezember 2004 beschlossen. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 31. Januar 2014 - 22 - 6412/14+1 - genehmigt worden.

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg vom 29. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 2 folgender Absatz angefügt:

„(3) Bei Rahmengebühren bestimmt sich die Gebührenhöhe nach dem Aufwand für die Erbringung der Leistung, zurechenbaren Fremdkosten, der Unterscheidung der Leistungserbringung für Mitglieder der Landesapothekerkammer Brandenburg oder Dritte sowie dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Fälligkeit und Rechtsbehelf

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ein Gebührenbescheid kann mit dem Rechtsbehelf des Widerspruches angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer Brandenburg einzulegen. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.“

3. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt gefasst:

„Gebührenverzeichnis

1. *Allgemeine Gebühren*

1.1	Ausstellung eines Kammermitgliedsausweises	gebührenfrei
1.2	Mahnung zur Erfüllung satzungsmäßig bestimmter Anzeige- und Mitteilungspflichten	
	1. Mahnung	gebührenfrei
	2. Mahnung	25 EUR
1.3	Beglaubigungen	25 EUR
1.4	Wiederholungsausstellung von Urkunden, Zertifikaten u. a. (Zweitschrift)	50 EUR
1.5	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	25 - 50 EUR

2. *Rezeptsammelstellen*

	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages auf Erlaubnis zum Unterhalten einer Rezeptsammelstelle	100 EUR
--	---	---------

3. *Dienstbereitschaft*

3.1	Verfügung über die Befreiung von der Dienstbereitschaft nach § 23 Absatz 1 Apothekenbetriebsordnung	gebührenfrei
3.2	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages zur Befreiung von der Dienstbereitschaft wegen eines berechtigten Grundes nach § 23 Absatz 2 Apothekenbetriebsordnung	0 - 50 EUR

3.3.1	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages auf Dienstaustausch	50 EUR
3.3.2	- bei Antragstellung bis einen Monat vor Quartalsbeginn für das folgende Quartal	25 EUR
3.3.3	- bei Antragstellung innerhalb von 14 Tagen nach Aufhebung einer Befreiungsverfügung	gebührenfrei
3.4	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages nach § 23 Absatz 3 Apothekenbetriebsordnung (Rufbereitschaft)	60 EUR
4.	<i>Qualitätsmanagement</i>	
4.1	Bearbeitung eines Antrages auf Zertifizierung und Handbuchprüfung	500 - 800 EUR
4.2.1	Bearbeitung eines Antrages auf Zertifizierung und Handbuchprüfung bei einer Filial- oder Zweigapotheke	500 - 800 EUR
4.2.2	- bei gleichzeitiger Beantragung mit der Hauptapotheke	400 - 700 EUR
4.3	Bearbeitung eines Antrages auf Rezertifizierung und Handbuchprüfung	400 - 700 EUR
4.4.1	Bearbeitung eines Antrages auf Rezertifizierung und Handbuchprüfung bei einer Filial- oder Zweigapotheke	400 - 700 EUR
4.4.2	- bei gleichzeitiger Beantragung mit der Hauptapotheke	300 - 600 EUR
4.5	jede weitere Prüfung eines überarbeiteten Handbuches	300 - 600 EUR
4.6	Audit	500 - 800 EUR
4.7	Nachaudit	500 - 800 EUR
4.8	Bescheidung eines Antrages auf Zertifizierung/Rezertifizierung	gebührenfrei
5.	<i>Fortbildung</i>	
5.1	Gebühr für die Teilnahme an einer von der Landesapothekerkammer durchgeführten Fortbildungsveranstaltung je Tag	0 - 200 EUR
5.2	Erteilung eines Zertifikates im Rahmen der zertifizierten Fortbildung	gebührenfrei
5.3	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages auf Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach Fortbildungspunkten	50 - 500 EUR
5.4	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages auf Ausstellung eines Fortbildungszertifikates	0 - 15 EUR
6.	<i>Weiterbildung</i>	
6.1	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages auf Zulassung zur Weiterbildungsstätte	gebührenfrei
6.2	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages auf Ermächtigung zum Weiterbildungsleiter	gebührenfrei
6.3	Gebühr für die Teilnahme an einer von der Landesapothekerkammer Brandenburg durchgeführten Weiterbildungsveranstaltung je Tag	150 - 500 EUR
6.4	Bestätigung des Weiterbildungsbeginns	gebührenfrei
6.5	Bestätigung der im Kammerbezirk geleisteten Weiterbildungszeit	gebührenfrei
6.6.1	Abnahme einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung zur Feststellung der erfolgreichen Weiterbildung	250 - 500 EUR
6.6.2	- von eigenen Kammerangehörigen bei Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung unter Einreichung der vollständigen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Mindestweiterbildungszeit zum Erlangen der Gebietsbezeichnung	150 EUR
6.7	Erteilen einer Anerkennung über das Recht zum Führen einer Bezeichnung	gebührenfrei
6.8	Ausstellung einer Bestätigung über die Ablegung einer Prüfung	gebührenfrei
6.9	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages auf Anerkennung eines abweichenden Weiterbildungsganges	0 - 250 EUR
6.10	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages bei Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	100 - 250 EUR
6.11	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages zum Führen einer gleichgestellten Bezeichnung	15 EUR
7.	<i>Erstattung von Gutachten</i>	
		500 - 2000 EUR
8.	<i>Ausbildung für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte</i>	
8.1	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages auf Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages bei der Landesapothekerkammer Brandenburg	gebührenfrei
8.2	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages auf Verkürzung/Verlängerung der Ausbildungszeit	gebührenfrei
8.3	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages auf Zulassung zur Abschlussprüfung	gebührenfrei
8.4	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung	gebührenfrei
8.5.1	Abnahme einer Abschlussprüfung einschließlich der Ausstellung des Zeugnisses in deutscher Sprache	50 EUR
8.5.2	Übersetzung des Zeugnisses englisch- oder französischsprachig	15 EUR
8.5.3	Bescheinigung über das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf Antrag	15 EUR
8.6	Abnahme einer Zwischenprüfung	25 EUR
8.7	Abnahme einer Wiederholungsprüfung	25 EUR

8.8.1	Bearbeitung eines Antrages auf Berufsankennung nach dem BQFG	300 - 500 EUR
8.8.2	Bescheidung eines Antrages auf Berufsankennung nach dem BQFG	gebührenfrei
8.8.3	Qualifikationsanalyse	150 EUR
9.	<i>Heimversorgung</i>	
9.1	Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages zur Genehmigung eines Heimversorgungsvertrages nach § 12a ApoG	
9.1.1	- unter Verwendung von bereits geprüften Musterverträgen	100 EUR
9.1.2	- bei Heimträger- oder Inhaberwechsel	15 EUR
9.1.3	- in sonstigen Fällen	150 EUR
9.2	Prüfung einer Änderungs- und/oder Ergänzungsvereinbarung eines genehmigten Vertrages	50 EUR
10.	<i>Sonstige Leistungen</i>	
	Für sonstige Leistungen aufgrund von Anträgen bestimmt sich die Gebühr nach dem Aufwand für die Leistung.	
10.1	Leistung mit einem Aufwand bis zu 1/2 Stunde	25 EUR
10.2	je weitere angebrochene 1/2 Stunde	25 EUR".

Artikel 2

Die vorstehende Erste Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 31. Januar 2014

Ministerium für Umwelt, Gesundheit
und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Kathrin Küster

Ausgefertigt.

Potsdam, den 17. Februar 2014

Jens Dobbert

Präsident der Landesapothekerkammer Brandenburg

Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 27. Februar 2014

1 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Präsident des Landtages Brandenburg im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtages Brandenburg Sonntag, den 14. September 2014 als Tag für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg bestimmt hat (Bekanntmachung des Wahltages für die Landtagswahl 2014 am 10. Dezember 2013 [GVBl. I Nr. 44]), fordere ich gemäß § 29 Absatz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1.1 Der Landtag Brandenburg besteht vorbehaltlich der sich aus dem Brandenburgischen Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) ergebenden Abweichungen aus 88 Abgeordneten (§ 1 Absatz 1 Satz 1 BbgLWahlG). 44 Abgeordnete werden durch Mehrheitswahl in den 44 Wahlkreisen, die übrigen durch Verhältniswahl nach den Landeslisten der Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen auf der Grundlage der im Land Brandenburg abgegebenen Zweitstimmen und unter Berücksichtigung der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber gewählt (§§ 1 bis 3 BbgLWahlG). Im Wahlkreis ist der Wahlkreisbewerber gewählt, der die meisten Erststimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los (§ 2 BbgLWahlG).

1.2 **Landeslisten** können von Parteien und politischen Vereinigungen, **Kreiswahlvorschläge** von Parteien, politischen Vereinigungen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 21 Absatz 1 BbgLWahlG). Parteien und politische Vereinigungen können als Listenvereinigung **gemeinsam** Wahlvorschläge einreichen (§ 22 Absatz 1 Satz 1 BbgLWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; Listenvereinigungen schließen eine eigenständige Landesliste oder einen eigenständigen Kreiswahlvorschlag der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen im Wahlgebiet aus (§ 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 BbgLWahlG).

Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Wahlkreise (Kreiswahlvorschläge) und für den Verhältnisausgleich (Landeslisten) aufzustellen. Jede Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung kann nur eine Landesliste **und** in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 21 Absatz 6 BbgLWahlG).

Jeder Wahlkreisbewerber darf nur in einem Wahlkreis und in diesem Wahlkreis nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt sein; dies gilt auch für Einzelbewerber (§ 24 Absatz 1 Satz 1 BbgLWahlG). Ein Landeslistenbewerber darf nur in einer Landesliste benannt sein.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Wahlkreisbewerbers enthalten (§ 24 Absatz 1 Satz 3 BbgLWahlG). Ein Bewerber kann gleichzeitig in einem Kreiswahlvorschlag und in einer Landesliste derselben Partei oder politischen Vereinigung benannt sein (§ 24 Absatz 1 Satz 2 BbgLWahlG).

1.3 Gemäß § 23 BbgLWahlG müssen eingereicht werden

a) die **Landeslisten** beim Landeswahlleiter des Landes Brandenburg,

Ministerium des Innern
Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13
14467 Potsdam,

spätestens bis zum **28. Juli 2014, 18 Uhr**,

b) die **Kreiswahlvorschläge** bei dem für den jeweiligen Wahlkreis zuständigen Kreiswahlleiter

spätestens bis zum **28. Juli 2014, 18 Uhr**.

1.4 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Absatz 1 BbgLWahlV (Kreiswahlvorschlag) oder dem Muster der Anlage 14 zu § 38 Absatz 1 BbgLWahlV (Landesliste) eingereicht werden.

Gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 bis 4 BbgLWahlV muss der **Kreiswahlvorschlag** enthalten

a) den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift des Wahlkreisbewerbers sowie

b) als Kreiswahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den satzungsgemäßen Namen des einreichenden Wahlvorschlagsberechtigten und, sofern er eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der Kreiswahlvorschlag einer Listenvereinigung muss neben ihrem Namen und ihrer etwaigen Kurzbezeichnung die satzungsgemäßen Namen und, sofern vorhanden, die satzungsgemäßen Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen enthalten. Einzelbewerber führen an Stelle einer Namens- und Kurzbezeichnung die Bezeichnung „Einzelbewerber“.

Gemäß § 38 Absatz 1 Satz 2 und 3 BbgLWahlV muss die **Landesliste** enthalten

a) jeweils den Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen jeweils den oder die Rufnamen), den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift der Listenbewerber,

b) die nach § 25 BbgLWahlG zu bestimmende Reihenfolge der Bewerber,

- c) den satzungsgemäßen Namen und, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung; die Landesliste einer Listenvereinigung muss neben ihrem Namen und ihrer Kurzbezeichnung die satzungsgemäßen Namen und, sofern vorhanden, die satzungsgemäßen Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen enthalten,
- d) in dem Fall, dass die einreichende Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung als eine Vereinigung der Sorben (Wenden) zur Wahl antreten will, einen entsprechenden Hinweis.

Daneben soll der Kreiswahlvorschlag oder die Landesliste den jeweiligen Namen und die jeweilige Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (siehe auch Nummer 1.13).

1.5 Die Benennung als **Wahlkreisbewerber** in einem **Kreiswahlvorschlag** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) der Wahlkreisbewerber muss **wählbar** sein (§ 8 BbgLWahlG),
- b) der Wahlkreisbewerber einer Partei oder politischen Vereinigung muss gewählt werden
 - aa) in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlkreis zum 6. Landtag Brandenburg wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten des Wahlvorschlagsberechtigten - **Wahlkreisversammlung** - (§ 25 Absatz 2 Nummer 1 BbgLWahlG),
 - bb) in Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, für die Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts in diesen Wahlkreisen zum 6. Landtag Brandenburg wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten des Wahlvorschlagsberechtigten - **gemeinsame Wahlkreisversammlung** (§ 25 Absatz 2 Nummer 2 BbgLWahlG) oder
 - cc) in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum 6. Landtag Brandenburg wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten des Wahlvorschlagsberechtigten - **Landesversammlung** - (§ 25 Absatz 2 Nummer 3 BbgLWahlG).

Die Benennung als **Listenbewerber** in einer **Landesliste** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) der Listenbewerber muss **wählbar** sein (§ 8 BbgLWahlG),

- b) der Listenbewerber einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Landtag Brandenburg wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten des Wahlvorschlagsberechtigten - **Landesversammlung** - gewählt werden (§ 25 Absatz 3 BbgLWahlG).

Der Wahlkreis- oder Listenbewerber einer **Listenvereinigung** muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum 6. Landtag Brandenburg wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der an dem Zusammenschluss zu einer Listenvereinigung beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen entsprechend den oben bezeichneten Maßgaben des § 25 BbgLWahlG gewählt werden (§ 22 Absatz 2 Nummer 3 BbgLWahlG in Verbindung mit § 25 Absatz 2 und 3 BbgLWahlG).

Zu der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung im Sinne des § 25 Absatz 2 und 3 BbgLWahlG sind die Mitglieder oder Delegierten von dem jeweils zuständigen Gebietsvorstand des Wahlvorschlagsberechtigten mit mindestens einer dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden (§ 25 Absatz 4 BbgLWahlG).

Jeder Bewerber einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung und die Delegierten für die Delegiertenversammlungen werden in **geheimer Abstimmung** gewählt. Jeder Teilnehmer der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt (§ 25 Absatz 5 Satz 1 und 2 BbgLWahlG). Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen (§ 25 Absatz 5 Satz 3 und 4 BbgLWahlG).

Gemäß § 25 Absatz 7 BbgLWahlG dürfen die Wahlen der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlungen frühestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 5. Landtages stattfinden, also nicht vor dem 21. Juli 2013 durchgeführt worden sein.

Das Nähere über die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber bleibt der Regelung durch die Satzung der Wahlvorschlagsberechtigten vorbehalten (§ 25 Absatz 8 BbgLWahlG).

1.6 Eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Wahl des Wahlkreisbewerbers (Kreiswahlvorschlag) oder der Listenbewerber (Landesliste) und die Festlegung ihrer Reihenfolge mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder oder Delegierten sowie das Ergebnis der Wahl ist

mit dem Kreiswahlvorschlag oder der Landesliste einzureichen (§ 25 Absatz 6 Satz 1 BbgLWahlG und Anlage 11 zu § 32 Absatz 6 Nummer 3 BbgLWahlV oder Anlage 18 zu § 38 Absatz 4 Nummer 3 BbgLWahlV).

Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 25 Absatz 5 BbgLWahlG beachtet worden sind (§ 25 Absatz 6 Satz 2 und 3 BbgLWahlG und Anlage 12 zu § 32 Absatz 6 Nummer 4 BbgLWahlV oder Anlage 19 zu § 38 Absatz 4 Nummer 4 BbgLWahlV).

1.7 Eine wählbare Person kann nur dann als Wahlkreis- oder Listenbewerber vorgeschlagen werden, wenn sie ihre **Zustimmung** dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 24 Absatz 2 BbgLWahlG). Die Zustimmungserklärung ist nach dem Muster der Anlage 9 zu § 32 Absatz 6 Nummer 1 BbgLWahlV (Kreiswahlvorschlag) oder der Anlage 17 zu § 38 Absatz 4 Nummer 1 BbgLWahlV abzugeben.

1.8 Der Kreiswahlvorschlag oder die Landesliste einer **Partei oder politischen Vereinigung** ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 24 Absatz 4 Satz 1 BbgLWahlG).

Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter **keinen** Landesverband, so ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, auf deren Gebiet sich der jeweilige Wahlvorschlag ganz oder teilweise erstreckt, wie vorstehend, zu unterzeichnen (§ 24 Absatz 4 Satz 2 BbgLWahlG). Die Unterschriften des einreichenden Gebietsvorstandes genügen, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

Der Kreiswahlvorschlag oder die Landesliste einer **Listenvereinigung** muss von je drei Mitgliedern der Vorstände der Landesverbände der an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen, darunter den Vorsitzenden oder den jeweiligen Stellvertretern, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 BbgLWahlG).

Hat eine an dem Zusammenschluss zur Listenvereinigung beteiligte Partei oder politische Vereinigung keinen Landesverband, so ist der jeweilige Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, auf deren Gebiet sich der jeweilige Wahlvorschlag ganz oder teilweise erstreckt, wie vorstehend angegeben, zu unterzeichnen. Auch in diesem Falle genügen die Unterschriften des einreichenden Gebietsvor-

standes, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

Der Kreiswahlvorschlag eines Einzelbewerbers ist von diesem oder der Vertrauensperson zu unterzeichnen (§ 32 Absatz 4 Satz 3 BbgLWahlV).

1.9 Parteien oder politische Vereinigungen, die sich an der letzten Wahl zum 5. Landtag oder an der letzten Wahl zum 18. Deutschen Bundestag im Land **nicht** mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, müssen dem Landeswahlleiter spätestens am 88. Tag vor der Wahl, dem

18. Juni 2014, 18 Uhr

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich anzeigen und zur Feststellung der Eigenschaft als politische Partei oder politische Vereinigung ihre schriftliche Satzung und ihr schriftliches Programm sowie einen Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes einreichen. Die Anzeige muss den satzungsgemäßen Namen der Partei oder politischen Vereinigung enthalten; das Gleiche gilt für ihre etwaige Kurzbezeichnung (§ 21 Absatz 2 BbgLWahlG).

Die Beteiligungsanzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Absatz 2 BbgLWahlG). Hat eine Partei oder politische Vereinigung keinen Landesverband, so ist die Anzeige von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsvorstände im Wahlgebiet, wie vorstehend angegeben, zu unterzeichnen (§ 21 Absatz 4 BbgLWahlG). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser der Beteiligungsanzeige eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beifügt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist (§ 30 Absatz 2 BbgLWahlV).

Mit der Beteiligungsanzeige sind gemäß § 21 Absatz 2 BbgLWahlG einzureichen

- a) die schriftliche Satzung der Partei oder politischen Vereinigung,
- b) das schriftliche Programm der Partei oder politischen Vereinigung sowie
- c) ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes oder, wenn kein Landesverband besteht, der nächstniedrigen Gebietsvorstände der Partei oder politischen Vereinigung.

Es sei gesondert darauf hingewiesen, dass auch eine Partei oder politische Vereinigung, die

- a) gemeinsam mit anderen Parteien oder politischen Vereinigungen eine Landesliste oder einen Kreiswahlvorschlag einreichen will, um als Listenvereinigung an der Wahl zum 6. Landtag Brandenburg teilzunehmen, und
- b) sich an der letzten Wahl zum 5. Landtag oder an der letzten Wahl zum 18. Deutschen Bundestag nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt hat,

der Pflicht zurteiligungsanzeige unterliegt (§ 22 Absatz 2 Nummer 1 Satz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 BbgLWahlG).

Jede teiligungsanzeige wird unverzüglich nach Eingang von mir geprüft. Werden Mängel festgestellt, so werde ich den betreffenden Gebietsvorstand der Partei oder politischen Vereinigung sofort benachrichtigen und ihn auffordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf des 18. Juni 2014, 18 Uhr können nur noch Mängel an sich gültiger teiligungsanzeigen behoben werden (§ 21 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 BbgLWahlG); eine gültige Anzeige liegt gemäß § 21 Absatz 3 Satz 4 BbgLWahlG **nicht** vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 21 Absatz 2 BbgLWahlG nicht gewahrt ist,
- b) der satzungsgemäße Name oder, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung der Partei oder politischen Vereinigung fehlt,
- c) die nach § 21 Absatz 2 BbgLWahlG erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- d) die mit der teiligungsanzeige einzureichenden Anlagen fehlen oder
- e) die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre Person nicht feststeht.

Gemäß § 21 Absatz 5 Satz 1 BbgLWahlG stellt der **Landeswahlleiter** spätestens am 110. Tag vor der Wahl, dem

27. Mai 2014

fest,

- a) welche Parteien und politischen Vereinigungen sich an der letzten Wahl zum 5. Landtag Brandenburg **oder** an der letzten Wahl zum 18. Deutschen Bundestag im Land mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben,
- b) welche Parteien und politischen Vereinigungen am Tage der Bekanntmachung des Wahltages (10. Dezember 2013) aufgrund eines zurechenbaren Wahl-

vorschlag mit mindestens einem im Land gewählten Abgeordneten im 18. Deutschen Bundestag oder im 5. Landtag Brandenburg vertreten sind.

Gemäß § 21 Absatz 5 Satz 2 BbgLWahlG stellt der **Landeswahlausschuss** spätestens am 51. Tag vor der Wahl, dem

25. Juli 2014

für alle Wahlorgane verbindlich fest,

welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, als Parteien und politische Vereinigungen anzuerkennen sind.

Geben die Namen mehrerer Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Landeswahlausschuss dem Namen oder der Kurzbezeichnung einer dieser Vereinigungen für die Wahl eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 30 Absatz 3 BbgLWahlV).

Zu der öffentlichen Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die Berechtigung der Vereinigungen, als Partei oder politische Vereinigung Wahlvorschläge einzureichen, entschieden wird, werden die Vorstände der Gebietsverbände der Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl zum 6. Landtag Brandenburg angezeigt haben, von mir eingeladen (§ 30 Absatz 1 Satz 1 BbgLWahlV). Die öffentliche Bekanntmachung der Feststellungen des Landeswahlausschusses erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg (§ 30 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 82 Absatz 1 BbgLWahlV).

Die Feststellungen des Landeswahlausschusses sind für alle Wahlorgane verbindlich (§ 21 Absatz 5 BbgLWahlG).

Nach der Entscheidung über die Feststellung der Wahlvorschlagsberechtigung als Partei oder politische Vereinigung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 21 Absatz 3 Satz 5 BbgLWahlG).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der einreichende Gebietsverband der Partei oder politischen Vereinigung den Landeswahlausschuss anrufen (§ 21 Absatz 3 Satz 6 BbgLWahlG).

- 1.10 Parteien und politische Vereinigungen können als **Listenvereinigung** gemeinsam Wahlvorschläge einreichen (§ 22 Absatz 1 Satz 1 BbgLWahlG). Jede Partei oder politische Vereinigung darf sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen (§ 22 Absatz 1 Satz 2 BbgLWahlG). Eigenständige Landeslisten oder eigenständige Kreiswahlvorschläge sind durch die Beteiligung an einer Listenvereinigung ausgeschlossen (§ 22 Absatz 1 Satz 3 BbgLWahlG).

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Landeswahlleiter spätestens am 88. Tag vor der Wahl, dem

18. Juni 2014, 18 Uhr

schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss jeweils von drei Mitgliedern der Landesvorstände, darunter jeweils der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, sämtlicher der an dem Zusammenschluss zu einer Listenvereinigung beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 22 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 BbgLWahlG). Hat eine Partei oder politische Vereinigung keinen Landesverband, so ist die Anzeige von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet, wie vorstehend angegeben, zu unterzeichnen (§ 31 Absatz 3 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 1 BbgLWahlV). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Anzeigefrist nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BbgLWahlG, also spätestens am 18. Juni 2014, 18 Uhr, eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist (§ 31 Absatz 3 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 BbgLWahlV).

Einzelne Beteiligte haben die Möglichkeit, ihre Erklärung bis zur Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlags schriftlich zurückzunehmen (§ 22 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 BbgLWahlG).

Die **Pflicht** der Parteien und politischen Vereinigungen, die sich an der letzten Wahl zum 5. Landtag Brandenburg oder an der letzten Wahl zum 18. Deutschen Bundestag im Land Brandenburg nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, **zur Beteiligungsanzeige nach § 21 Absatz 2 BbgLWahlG** (siehe Nummer 1.9) **bleibt** durch den Zusammenschluss zu einer Listenvereinigung **unberührt** (§ 22 Absatz 2 Nummer 1 Satz 3 BbgLWahlG). Eine Partei oder politische Vereinigung, die sich an der letzten Wahl zum 5. Landtag oder an der letzten Wahl zum 18. Deutschen Bundestag im Land nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt hat, unterliegt also auch dann der in § 21 Absatz 2 BbgLWahlG bestimmten Pflicht zur Beteiligungsanzeige, wenn sie mit anderen Parteien oder politischen Vereinigungen eine Listenvereinigung zur Einreichung gemeinsamer Wahlvorschläge bildet. Die Anzeige über die Bildung einer Listenvereinigung nach § 22 Absatz 2 Nummer 1 BbgLWahlG und die Beteiligungsanzeige nach § 21 Absatz 2 BbgLWahlG sind möglichst gleichzeitig einzureichen (§ 31 Absatz 4 BbgLWahlV).

Jede Anzeige nach § 22 Absatz 2 Nummer 1 BbgLWahlG wird unverzüglich nach Eingang von mir geprüft. Werden Mängel festgestellt, so werde ich die betreffenden Gebietsvorstände der an dem Zusammenschluss zur Listenvereinigung beteiligten Parteien oder politischen Ver-

einigungen sofort benachrichtigen und sie auffordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf des 18. Juni 2014 können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden (§ 22 Absatz 2 Nummer 1 BbgLWahlG in Verbindung mit § 31 Absatz 1 Satz 3 BbgLWahlV); eine gültige Anzeige liegt gemäß § 31 Absatz 1 Satz 4 BbgLWahlV nicht vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 22 Absatz 2 Nummer 1 BbgLWahlG nicht gewahrt ist,
- b) die satzungsgemäßen Namen oder, sofern vorhanden, die satzungsgemäßen Kurzbezeichnungen der an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen fehlen,
- c) die nach § 22 Absatz 2 Nummer 1 BbgLWahlG erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen oder
- d) die Unterzeichner der Anzeige mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre jeweilige Identität nicht feststeht.

Gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 2 BbgLWahlG stellt der Landeswahlausschuss spätestens am 51. Tag vor der Wahl, dem

25. Juli 2014

fest, ob die Voraussetzungen für eine Listenvereinigung vorliegen.

Geben die Namen mehrerer Listenvereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Landeswahlausschuss dem Namen oder der Kurzbezeichnung einer dieser Listenvereinigungen für die Wahl eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 22 Absatz 2 Satz 1 BbgLWahlG in Verbindung mit § 30 Absatz 3 BbgLWahlV).

Zu der öffentlichen Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die Berechtigung der beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen, als Listenvereinigung gemeinsam Wahlvorschläge einzureichen, entschieden wird, werden die betreffenden Vorstände der Gebietsverbände der beteiligten Vereinigungen von mir eingeladen. Die öffentliche Bekanntmachung der Feststellungen des Landeswahlausschusses nach § 22 Absatz 2 Nummer 2 BbgLWahlG erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg (§ 31 Absatz 2 in Verbindung mit § 82 Absatz 1 BbgLWahlV). Die Feststellungen des Landeswahlausschusses sind für alle Wahlorgane verbindlich.

Nach der Entscheidung über die Feststellung der Wahlvorschlagsberechtigung als Listenvereinigung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 31 Absatz 1 Satz 5 BbgLWahlV).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren können die einreichenden Ge-

bietsverbände der an dem Zusammenschluss zur Listenvereinigung beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen den Landeswahlausschuss anrufen (§ 31 Absatz 1 Satz 6 BbgLWahlV).

1.11 Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages (10. Dezember 2013) **nicht** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem **im Land Brandenburg** gewählten Abgeordneten im 18. Deutschen Bundestag oder im 5. Landtag Brandenburg vertreten sind, bedürfen außerdem der persönlichen und handschriftlichen Unterzeichnung von wahlberechtigten Personen; es sind erforderlich

- a) für den **Kreiswahlvorschlag** mindestens **100** Unterschriften von wahlberechtigten Personen **aus dem jeweiligen Wahlkreis** (§ 24 Absatz 4 Nummer 1 BbgLWahlG),
- b) für die **Landesliste** mindestens 1 vom Tausend der wahlberechtigten Personen bei der Wahl zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009, jedoch höchstens **2000** Unterschriften von wahlberechtigten Personen (§ 24 Absatz 4 Nummer 2 BbgLWahlG). Eine Landesliste für die Wahl am 14. September 2014 muss demnach von mindestens **2000** wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein.

Auch Wahlvorschläge von **Listenvereinigungen** bedürfen der vorstehend genannten Anzahl von Unterstützungsunterschriften, es sei denn, mindestens eine der an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen ist aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem für sie im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten im 18. Deutschen Bundestag oder 5. Landtag Brandenburg vertreten (§ 22 Absatz 2 Nummer 5 BbgLWahlG).

Kreiswahlvorschläge von **Einzelbewerbern** bedürfen der Unterstützungsunterschriften von mindestens **100** wahlberechtigten Personen (§ 24 Absatz 4 Satz 4 BbgLWahlG).

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 24 Absatz 4 Satz 5 BbgLWahlG).

1.12 Die in Nummer 1.11 Buchstabe a und b bezeichneten Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 7 zu § 32 Absatz 5 BbgLWahlV (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift - Kreiswahlvorschlag -) oder nach dem Muster der Anlage 15 zu § 38 Absatz 3 BbgLWahlV (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift - Landesliste -) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter für Kreiswahlvorschläge werden **auf Anforderung** vom zuständigen Kreiswahlleiter, die entsprechenden Formblätter für Landeslisten vom Landeswahlleiter, kostenfrei geliefert. Bei der

Anforderung sind der Familienname, der Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und die Anschrift des vorgeschlagenen Wahlkreisbewerbers oder die entsprechenden Angaben der vorgeschlagenen Listenbewerber anzugeben. Daneben sind bei Parteien oder politischen Vereinigungen deren Namen und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei Listenvereinigungen darüber hinaus die Namen der an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen und, sofern letztere eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, anzugeben. Bei Wahlkreisbewerbern, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, ist die Bezeichnung „Einzelbewerber“ anzugeben. Parteien, politische Vereinigungen oder Listenvereinigungen haben ferner zu erklären, dass der Wahlkreisbewerber oder die Listenbewerber bereits gemäß § 25 BbgLWahlG oder § 22 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 25 BbgLWahlG aufgestellt worden sind (§ 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgLWahlV oder § 38 Absatz 3 in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgLWahlV).

- b) Jede wahlberechtigte Person, die einen Wahlvorschlag unterstützt, muss die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgLWahlV oder § 38 Absatz 3 Satz 6 in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgLWahlV).

- c) Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert nach dem Muster der Anlage 8 zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgLWahlV (Kreiswahlvorschlag) oder nach dem Muster der Anlage 16 zu § 38 Absatz 3 Satz 5 BbgLWahlV (Landesliste) eine Bescheinigung ihrer Wahlbehörde, bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie am Tage der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis (Kreiswahlvorschlag) oder im Land Brandenburg (Landesliste) wahlberechtigt ist. Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts hat der Wahlvorschlagsberechtigte bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Wahlvorschlag unterstützt (§ 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgLWahlV oder § 38 Absatz 3 Satz 6 in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgLWahlV). Die Bescheinigung des Wahlrechts wird kostenfrei erteilt (§ 32 Absatz 7 Satz 1 BbgLWahlV).

- d) Eine wahlberechtigte Person darf jeweils nur einen Kreiswahlvorschlag **und** eine Landesliste unterzeichnen; hat eine Person mehrere Kreiswahlvorschläge **oder** mehrere Landeslisten unterzeichnet,

so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen **oder** allen Landeslisten ungültig (§ 32 Absatz 5 Nummer 4 Satz 1 und 2 BbgLWahlV sowie § 38 Absatz 3 Satz 6 in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Nummer 4 Satz 1 und 2 BbgLWahlV). Eine wahlberechtigte Person kann also sowohl **einen** Kreiswahlvorschlag als auch **eine** Landesliste unterstützen. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig (§ 32 Absatz 5 Nummer 4 Satz 4 BbgLWahlV sowie § 38 Absatz 3 Satz 6 in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Nummer 4 Satz 4 BbgLWahlV).

- e) Die Wahlbehörde darf für jede wahlberechtigte Person die Bescheinigung des Wahlrechts jeweils nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag **und** zu einer Landesliste erteilen; dabei darf sie **nicht** festhalten, **für welchen Kreiswahlvorschlag** oder **für welche Landesliste** die jeweils erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 32 Absatz 7 Satz 2 BbgLWahlV oder § 38 Absatz 5 in Verbindung mit § 32 Absatz 7 Satz 2 BbgLWahlV).
- f) Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach Aufstellung des Wahlkreisbewerbers oder der Listenbewerber durch eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 32 Absatz 5 Nummer 5 BbgLWahlV oder § 38 Absatz 3 in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Nummer 5 BbgLWahlV).

- 1.13 In jedem Wahlvorschlag sollen eine **Vertrauensperson** und eine **stellvertretende Vertrauensperson** bezeichnet werden. Fehlen diese Angaben, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite als stellvertretende Vertrauensperson (§ 26 Absatz 1 BbgLWahlG).

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 26 Absatz 2 BbgLWahlG).

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der unterzeichnenden Personen des Wahlvorschlages an den für die Einreichung des Wahlvorschlages zuständigen Wahlleiter abberufen und durch andere Personen ersetzt werden (§ 26 Absatz 3 BbgLWahlG).

- 1.14 Entsprechend den genannten Erfordernissen sind dem **Kreiswahlvorschlag** folgende Anlagen beizufügen (§ 32 Absatz 6 BbgLWahlV):

a) **in jedem Fall**

- aa) die Erklärung des vorgeschlagenen Wahlkreisbewerbers nach dem Muster der Anlage 9 zu § 32 Absatz 6 Nummer 1 BbgLWahlV, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen

anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Wahlkreisbewerber gegeben hat (§ 24 Absatz 2 BbgLWahlG und § 32 Absatz 6 Nummer 1 BbgLWahlV);

- bb) die Bescheinigung der zuständigen Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 10 zu § 32 Absatz 6 Nummer 2 BbgLWahlV, dass der vorgeschlagene Wahlkreisbewerber wählbar ist (§ 32 Absatz 6 Nummer 2 BbgLWahlV); die Bescheinigung der Wählbarkeit wird kostenfrei erteilt (§ 32 Absatz 7 Satz 1 BbgLWahlV). Ein Wahlkreisbewerber, dessen Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und der im Land Brandenburg am Orte der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat, ist ferner verpflichtet, vor Ablauf der Einreichungsfrist am 48. Tag vor der Wahl, dem 28. Juli 2014, 18 Uhr, bei der für die Nebenwohnung zuständigen Wahlbehörde schriftlich einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen (§ 14 Absatz 6 BbgLWahlV);
- cc) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Wahlkreisbewerbers durch eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung im Sinne des § 25 Absatz 2 BbgLWahlG nach dem Muster der Anlage 11 zu § 32 Absatz 6 Nummer 3 BbgLWahlV; die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet sein (§ 32 Absatz 6 Nummer 3 BbgLWahlV; siehe auch Nummer 1.6);
- dd) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 12 zu § 32 Absatz 6 Nummer 4 BbgLWahlV, die von dem Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Versammlungsteilnehmern unterzeichnet sein muss (§ 25 Absatz 6 Satz 2 BbgLWahlG und § 32 Absatz 6 Nummer 4 BbgLWahlV);
- b) **zusätzlich** bei Wahlvorschlagsberechtigten, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages am 10. Dezember 2013 **nicht** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem für sie im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten im 18. Deutschen Bundestag oder im 5. Landtag Brandenburg vertreten sind, die erforderlichen 100 Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 7 zu § 32 Absatz 5 BbgLWahlV mit den Bescheinigungen der Wahlbehörden, dass die unterzeichnenden Personen in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sind (§ 24 Absatz 4 Nummer 1 BbgLWahlG und § 32 Absatz 5 und 6 Nummer 5 BbgLWahlV; siehe auch die Nummern 1.11 und 1.12).

1.15 Der **Landesliste** sind folgende Anlagen beizufügen (§ 38 Absatz 4 BbgLWahlV):

a) **in jedem Fall**

aa) die Erklärungen der vorgeschlagenen Listenbewerber nach dem Muster der Anlage 17 zu § 38 Absatz 4 Nummer 1 BbgLWahlV, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Listenbewerber gegeben haben (§ 24 Absatz 2 BbgLWahlG und § 38 Absatz 4 Nummer 1 BbgLWahlV);

bb) die Bescheinigungen der zuständigen Wahlbehörden nach dem Muster der Anlage 10 zu § 38 Absatz 4 Nummer 2 BbgLWahlV, dass die vorgeschlagenen Listenbewerber wählbar sind (§ 38 Absatz 4 Nummer 2 BbgLWahlV); die Bescheinigungen der Wählbarkeit werden kostenfrei erteilt (§ 38 Absatz 5 in Verbindung mit § 32 Absatz 7 Satz 1 BbgLWahlV). Ein Listenbewerber, dessen Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und der im Land Brandenburg am Orte der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat, ist ferner verpflichtet, vor Ablauf der Einreichungsfrist am 48. Tag vor der Wahl, dem 28. Juli 2014, 18 Uhr, bei der für die Nebenwohnung zuständigen Wahlbehörde schriftlich einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen (§ 14 Absatz 6 BbgLWahlV);

cc) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl und Reihenfolge der Listenbewerber durch eine Landesmitglieder- oder Landesdelegiertenversammlung im Sinne des § 25 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 BbgLWahlG nach dem Muster der Anlage 18 zu § 38 Absatz 4 Nummer 3 BbgLWahlV; die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet sein (§ 38 Absatz 4 Nummer 3 BbgLWahlV; siehe auch Nummer 1.6);

dd) eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 19 zu § 38 Absatz 4 Nummer 4 BbgLWahlV, die von dem Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Versammlungsteilnehmern unterzeichnet sein muss (§ 25 Absatz 6 Satz 2 BbgLWahlG und § 38 Absatz 4 Nummer 4 BbgLWahlV);

b) **zusätzlich** bei Wahlvorschlagsberechtigten, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages am 10. Dezember 2013 **nicht** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem für sie im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten im 18. Deutschen Bundestag oder im 5. Landtag Brandenburg vertreten sind, die erforderlichen 2000 Unterstützungsunterschriften auf amtlichen

Formblättern nach dem Muster der Anlage 15 zu § 38 Absatz 3 BbgLWahlV mit den Bescheinigungen der Wahlbehörden, dass die unterzeichnenden Personen wahlberechtigt sind (§ 24 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 BbgLWahlG und § 38 Absatz 4 Nummer 5 BbgLWahlV; siehe auch die Nummern 1.11 und 1.12).

1.16 Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist am 48. Tag vor der Wahl, dem 28. Juli 2014, 18 Uhr, nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert (§ 23 in Verbindung mit § 28 Satz 1 BbgLWahlG). Das durch § 25 BbgLWahlG vorgeschriebene Nominierungsverfahren muss in solchen Fällen nicht eingehalten werden; der Unterstützungsunterschriften nach § 24 Absatz 4 Satz 3 BbgLWahlG bedarf es für die Änderung nicht (§ 28 Satz 2 BbgLWahlG). Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 28 Satz 3 BbgLWahlG).

1.17 Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung nach § 30 BbgLWahlG entschieden ist (§ 27 Satz 1 BbgLWahlG).

Ein nach § 24 Absatz 4 Satz 3 BbgLWahlG außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichneter Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 27 Satz 2 BbgLWahlG).

1.18 Jeder Wahlvorschlag wird unverzüglich nach Eingang von dem zuständigen Wahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Wahlleiter sofort die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Gemäß § 29 Absatz 2 Satz 2 BbgLWahlG liegt ein gültiger Wahlvorschlag **nicht** vor, wenn

a) die Form oder Einreichungsfrist des § 23 BbgLWahlG nicht gewahrt ist,

b) die nach § 24 Absatz 4 BbgLWahlG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

c) bei einem Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung die eindeutige Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers fehlt, die nach § 21 Absatz 2 erforderliche Feststellung der Eigenschaft als Partei oder politische Vereinigung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 25 nicht erbracht sind,

- d) der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 30 Absatz 1 BbgLWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 29 Absatz 3 BbgLWahlG).

Gegen Verfügungen des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den für die Zulassung zuständigen Wahlausschuss anrufen (§ 29 Absatz 4 BbgLWahlG).

- 1.19 Spätestens am 44. Tag vor der Wahl, dem

1. August 2014

entscheidet

über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge der jeweilige Kreiswahlausschuss und
über die Zulassung der Landeslisten der Landeswahlausschuss (§ 30 Absatz 1 Satz 1 BbgLWahlG).

Zu der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen der betreffenden Wahlvorschläge geladen (§ 35 Absatz 1 BbgLWahlV oder § 40 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 35 Absatz 1 BbgLWahlV). Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen der Wahlausschüsse gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 82 Absatz 6 BbgLWahlV in der Form eines Aushanges bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet, also nach Ablauf der Einreichungsfrist am 48. Tag vor der Wahl, dem 28. Juli 2014, 18 Uhr, eingereicht sind (§ 23 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BbgLWahlG) oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Brandenburgische Landeswahlgesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassene Brandenburgische Landeswahlverordnung aufgestellt sind (§ 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BbgLWahlG).

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Listenbewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen (§ 30 Absatz 1 Satz 3 BbgLWahlG).

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 32 Absatz 1 BbgLWahlV bezeichneten Angaben fest (§ 35 Absatz 4 BbgLWahlV).

Der Landeswahlausschuss stellt die zugelassenen Landeslisten mit den in § 38 Absatz 1 Satz 2 und 3

BbgLWahlV bezeichneten Angaben einschließlich der maßgeblichen Bewerberreihenfolge fest (§ 40 Absatz 1 Satz 2 BbgLWahlV). Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 BbgLWahlG und § 40 Absatz 2 BbgLWahlV stellt er ferner spätestens am 33. Tag vor der Wahl, dem 12. August 2014 fest, welche Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben (Wenden) eingereicht worden sind.

- 1.20 Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden (§ 30 Absatz 2 Satz 1 BbgLWahlG). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages und der Kreiswahlleiter, dieser auch im Falle der Zulassung (§ 30 Absatz 2 Satz 3 BbgLWahlG). Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses ist beim Kreiswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen (§ 36 Absatz 1 Satz 1 BbgLWahlV); der Kreiswahlleiter hat seine Beschwerde beim Landeswahlleiter einzulegen (§ 36 Absatz 1 Satz 2 BbgLWahlV). Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt (§ 36 Absatz 1 Satz 3 BbgLWahlV).

Über die zulässige Beschwerde entscheidet der Landeswahlausschuss in öffentlicher Sitzung spätestens am 38. Tag vor der Wahl, dem 7. August 2014 (§ 30 Absatz 2 Satz 4 BbgLWahlG).

- 1.21 Der Landeswahlleiter ordnet die durch den Landeswahlausschuss zugelassenen Landeslisten in der durch § 31 Absatz 3 BbgLWahlG bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern und macht sie spätestens am 27. Tag vor der Wahl, dem 18. August 2014 öffentlich bekannt (§ 30 Absatz 3 BbgLWahlG und § 41 Absatz 1 Satz 1 BbgLWahlV). Die Bekanntmachung enthält für jede zugelassene Landesliste die in § 38 Absatz 1 Satz 2 BbgLWahlV bezeichneten Angaben; statt des Tages der Geburt ist jedoch nur das jeweilige Geburtsjahr des Listenbewerbers anzugeben (§ 41 Absatz 1 Satz 2 BbgLWahlV). Die Bekanntmachung soll ferner die Feststellung des Landeswahlausschusses enthalten, welche Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben (Wenden) eingereicht worden sind (§ 41 Absatz 2 BbgLWahlV in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3 BbgLWahlG und § 40 Absatz 2 BbgLWahlV).

Der Kreiswahlleiter ordnet die vom Kreiswahlausschuss und gegebenenfalls vom Landeswahlausschuss im Beschwerdeverfahren nach § 30 Absatz 2 BbgLWahlG zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der Reihenfolge, wie sie durch § 31 Absatz 3 BbgLWahlG und durch die Mitteilung des Landeswahlleiters nach § 41 Absatz 3 BbgLWahlG bestimmt ist, und macht sie spätestens am 27. Tag vor der Wahl, dem 18. August 2014 öffentlich bekannt (§ 30 Absatz 3 BbgLWahlG und § 37 BbgLWahlV). Die Bekanntmachung enthält für jeden zugelassenen

Kreiswahlvorschlag die in § 32 Absatz 1 BbgLWahlV bezeichneten Angaben; statt des Tages der Geburt ist jedoch nur das jeweilige Geburtsjahr des Wahlkreisbewerbers anzugeben (§ 37 Satz 2 BbgLWahlV).

1.22 Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der **Landeslisten** nach den Mustern der

- a) Anlage 14 zu § 38 Absatz 1 BbgLWahlV - Landesliste,
- b) Anlage 15 zu § 38 Absatz 3 Satz 1 BbgLWahlV - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste),
- c) Anlage 16 zu § 38 Absatz 3 Satz 5 BbgLWahlV - gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner einer Landesliste (nur erforderlich, wenn die Bescheinigung des Wahlrechts einzelner oder mehrerer Unterzeichner **nicht** auf den Formblättern für Unterstützungsunterschriften von Landeslisten - Anlage 15 - erfolgen soll oder kann),
- d) Anlage 17 zu § 38 Absatz 4 Nummer 1 BbgLWahlV - Zustimmungserklärung für Listenbewerber,
- e) Anlage 10 zu § 38 Absatz 4 Nummer 2 BbgLWahlV - Bescheinigung der Wählbarkeit,
- f) Anlage 18 zu § 38 Absatz 4 Nummer 3 BbgLWahlV - Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber einer Landesliste,
- g) Anlage 19 zu § 38 Absatz 4 Nummer 4 BbgLWahlV - Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Bewerber einer Landesliste

werden von mir beschafft und können ab sofort bei mir angefordert werden (Anschrift siehe Nummer 1.3 Buchstabe a).

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der **Kreiswahlvorschläge** nach den Mustern der

- a) Anlage 6 zu § 32 Absatz 1 BbgLWahlV - Kreiswahlvorschlag,
- b) Anlage 7 zu § 32 Absatz 5 BbgLWahlV - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag),
- c) Anlage 8 zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgLWahlV - gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages (nur erforderlich, wenn die Bescheinigung des Wahlrechts einzelner oder mehrerer Unterzeichner **nicht** auf den Formblättern für Unterstützungsunterschriften von Kreiswahlvorschlägen - Anlage 7 - erfolgen soll oder kann),
- d) Anlage 9 zu § 32 Absatz 6 Nummer 1 BbgLWahlV - Zustimmungserklärung für Wahlkreisbewerber,
- e) Anlage 10 zu § 32 Absatz 6 Nummer 2 BbgLWahlV - Bescheinigung der Wählbarkeit,
- f) Anlage 11 zu § 32 Absatz 6 Nummer 3 BbgLWahlV - Niederschrift über die Aufstellung des Kreiswahlvorschlages,
- g) Anlage 12 zu § 32 Absatz 6 Nummer 4 BbgLWahlV - Versicherung an Eides statt zur Aufstellung des Kreiswahlvorschlages

werden von dem zuständigen Kreiswahlleiter beschafft und können bei ihm angefordert werden.

Die Vordrucke nach dem Muster der Anlage 7 zu § 32 Absatz 5 BbgLWahlV - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) - oder nach dem Muster der Anlage 15 zu § 38 Absatz 3 BbgLWahlV - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste) - dürfen erst verwendet werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Bei der Anforderung dieser Vordrucke sind die in Nummer 1.12 Buchstabe a bezeichneten Angaben anzugeben.

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das
Vorhaben der Errichtung und des Betriebes einer
Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) im Landkreis
Ostprignitz-Ruppin in 16816 Neuruppin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 18. März 2014

Die Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3, 16816 Neuruppin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), am Standort Ernst-Toller-Straße 15, 16816 Neuruppin im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in der Gemarkung Neuruppin, Flur 14, Flurstück 77/1 eine Verbrennungsmotorenanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage nach Nummer 1.2.3.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838542 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Fehrbelliner Straße 4a, Zimmer 4.2 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung für die Errichtung und
den Betrieb einer Windkraftanlage
in 16792 Zehdenick, OT Mildenberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 18. März 2014

Der Firma Windpark Badingen GmbH & Co. KG, Wiesengrund 13, 25821 Breklum wurde die Genehmigung gemäß § 4, 6 und § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Gemarkung Mildenberg, Flur 7, Flurstück 277 eine Windkraftanlage (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs VESTAS V90 mit einer Nabenhöhe von 105 m und einem Rotordurchmesser von 90 m. Die Leistung der Anlagen beträgt 2,0 MW.

Der Standort der Anlage befindet sich im Windeignungsgebiet Nr. 40 „Badingen/Mildenberg“ des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan Windenergienutzung.

Es handelt sich dabei um eine Anlage nach Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung einer Windfarm als Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid Nr. 035.00.00/13 vom 27.02.2014 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 20.03.2014 bis einschließ-**

lich 03.04.2014 im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Fehrbelliner Straße 4 a in 16816 Neuruppin, Zimmer 4.02 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838542 wird nach Möglichkeit gebeten. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 601061, 14410 Potsdam oder mündlich zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Fehrbelliner Straße 4 a in 16816 Neuruppin einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
Windkraftanlage (WKA) am Standort
03253 Doberlug-Kirchhain OT Buchhain**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 18. März 2014

sionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WEA 12) am Standort 03253 Doberlug-Kirchhain OT Buchhain (Landkreis Elbe-Elster) auf dem Grundstück Gemarkung Buchhain, Flur 3, Flurstück 5.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V Spalte c des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Die Firma SAB WindTeam GmbH, Berliner Platz 1 in 25524 Itzehoe beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immis-

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 6. Mai 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Finsterwalde Blatt 8164** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

23,97/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 11, Flurstück 439/2, Gebäude- und Freiflächen Glasmacherstr. 70, 90, 110, 130, 150 und 170 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufgang 150, Erdgeschoss links, Nr. 34 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung - Erdgeschosswohnung mit 3 Zimmern, Küche, Flur, Bad und Balkon, WF. ca. 66,53 m², in einem Mehrfamilienhaus mit 24 Wohneinheiten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.08.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 26.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 50/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 6. Mai 2014, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Falkenberg Blatt 1575** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Falkenberg	7	645	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Friedrich-List-Str.	77 m ²
5	Falkenberg	7	646	Verkehrsfläche Platz, Friedrich-List-Straße	574 m ²
5	Falkenberg	7	644	Gebäude- und Freifläche Friedrich-List-Str. 1	82 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohn- und Geschäftshaus mit Gaststätte, Hotel und sechs Wohnungen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.09.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf: 310.000,00 EUR sowie evtl. Zubehör: 13.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 71/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 6. Mai 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Wainsdorf Blatt 248** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Wainsdorf	3	117	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Wainsdorfer Hauptstraße 20	2.553 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus mit Anbau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 21.12.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 60.000,00 EUR.

Im Termin am 28.01.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil

das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 101/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 5. Juni 2014, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Großrössen Blatt 290** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Großrössen	2	93/8		1.611 m ²
2	Großrössen	2	93/10		774 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem um 1989 erbauten zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus (Flurstück 93/8) sowie Garagengebäude (je 50 % Gebäudeanteil auf Flurstücke 93/8 und 93/10) belegen Kleinrössener Straße 4.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 16.05.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 93/8	98.000,00 EUR
Flurstück 93/10	550,00 EUR.

Im Termin am 18.02.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 31/13

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 20. Mai 2014, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Jocksdorf Blatt 8** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Jocksdorf, Flur 3, Flurstück 140/2, Jocksdorf Nr. 22, Gebäude- und Freifläche, 1.928 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1950, nach 1995 tlw. Modernisierung/Sanierung) sowie mit Nebengebäuden (Garage, Scheune und Stallung) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 35.400,00 EUR.

Im Termin am 28.01.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 89/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 20. Mai 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Casel Blatt 214** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Casel, Flur 1, Flurstück 221/9, Gebäude- und Freifläche, Siedlung 8, 423 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt mit einem eigen genutzten Einfamilienwohnhaus in Form einer längs geteilten Doppelhaushälfte (Bj.: etwa 1952 bzw. Anfang der 50er Jahre, Nutzfläche: ca. 75,18 m²) bebaut.

Postanschrift: Siedlung 8, 03116 Drebkau - OT Casel.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.05.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt:

- a) bzgl. des Grundstücks auf 40.000,00 EUR
- b) bzgl. der der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände auf 750,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 46/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. Mai 2014, 11:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Haus I, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Mulknitz Blatt 9** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Mulknitz, Flur 2, Flurstück 185, Landwirtschaftsfläche Ackerland, Mulknitzer Dorfstraße 3, Größe: 4.221 qm

Gemarkung Mulknitz, Flur 2, Flurstück 186, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Mulknitzer Dorfstraße 3, Größe: 4.899 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 124.000,00 EUR.

Postanschrift: Mulknitzer Dorfstr. 3, 03149 Forst (Lausitz)

Bebauung: Wohnhaus mit Einliegerwohnung, Teilkeller, ausgebauter DG, Nebengebäude

Geschäfts-Nr.: 59 K 22/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. Mai 2014, 13:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Haus I, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Bloischdorf Blatt 226** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bloischdorf, Flur 1, Flurstück 44/83, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Lindenstr. 29, 5.266 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.02.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 63.000,00 EUR.

Postanschrift: Lindenstr. 29, 03130 Felixsee OT Bloischdorf
 Bebauung: Wohnhaus (teilunterkellert mit ausgebautem DG, Um-/Ausbau und Teilmodernisierung nach 1991) und Scheune
 Geschäfts-Nr.: 59 K 123/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21. Mai 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Teileigentums-Grundbuch von **Altstadt Blatt 2592** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 573,57/10.000 (fünfhundertdreundsiebzig 57/100 Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem durch Vereinigung entstandenen Grundstück:
 Gemarkung Altstadt, Flur 22, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Carl-von-Ossietzky-Straße 1, Schillerstraße 44, Größe: 324 qm,
 Gemarkung Altstadt, Flur 22, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Carl-von-Ossietzky-Straße 1, Schillerstraße 44, Größe: 496 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken genutzten Räumen im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan sämtlichst mit Nr. 25 bezeichnet; nebst dem Sondernutzungsrecht an den im Aufteilungsplan mit Nr. 16, 29, 30 und 31 bezeichneten Kfz-Stellplätzen im Doppelpark.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Altstadt Blätter 2568 bis 2593); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte bis zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 11.12.1996, 28.08.1998 (UR 2817/1996 - Notar Klein in Cottbus) Bezug genommen; eingetragen am 02.09.1998; versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten gibt es folgende Objektbeschreibung:

- postalische Anschrift: 03046 Cottbus, Schillerstraße 44
- Lage im innerstädtischen Bereich von Cottbus
- Bestandteil des Denkmalsbereiches „Westliche Stadterweiterung 1870 - 1914“
- registriert im Altlastenverdachtsflächenkataster
- das Teileigentum liegt im Erdgeschoss eines fünfgeschossigen, unterkellerten Gebäudes einer städtischen Reihenhausbebauung, Bj. ca. 1997, Nutzfläche ca. 130,56 qm
- derzeit vermietet zum Betrieb eines Sonnenstudios, Nagelstudios, Kosmetik)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.03.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 150.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 32/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21. Mai 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Teileigentums-Grundbuch von **Altstadt Blatt 2593** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 494,02/10.000 (vierhundertvierundneunzig 02/100 Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem durch Vereinigung entstandenen Grundstück:
 Gemarkung Altstadt, Flur 22, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Carl-von-Ossietzky-Straße 1, Schillerstraße 44, Größe: 324 qm,
 Gemarkung Altstadt, Flur 22, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Carl-von-Ossietzky-Straße 1, Schillerstraße 44, Größe: 496 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken genutzten Räumen im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan sämtlichst mit Nr. 26 bezeichnet; nebst dem Sondernutzungsrecht an den im Aufteilungsplan mit Nr. 32, 33 und 34 bezeichneten Kfz-Stellplätzen im Doppelpark.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Altstadt Blätter 2568 bis 2593); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte bis zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 11.12.1996, 28.08.1998 (UR 2817/1996 - Notar Klein in Cottbus) Bezug genommen; eingetragen am 02.09.1998; versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten gibt es folgende Objektbeschreibung:

- postalische Anschrift: 03046 Cottbus, Schillerstraße 44
- Lage im innerstädtischen Bereich von Cottbus
- Bestandteil des Denkmalsbereiches „Westliche Stadterweiterung 1870 - 1914“
- registriert im Altlastenverdachtsflächenkataster
- das Teileigentum liegt im Erdgeschoss eines fünfgeschossigen, unterkellerten Gebäudes einer städtischen Reihenhausbebauung, Bj. ca. 1997, Nutzfläche ca. 110,90 qm
- derzeit vermietet als Büroeinheit)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.03.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 110.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 34/13

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14. Mai 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Lindenberg Blatt 483** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindenberg, Flur 3, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Feldstr. 13, Größe: 968 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.03.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 62.000,00 EUR.

Postanschrift: Feldstraße 13, 15848 Tauche OT Lindenberg
 Bebauung: Einfamilienwohnhaus mit Hauseingangsvorbau, ehemaliger Stall, ehemalige Garage-offener Unterstand

Geschäfts-Nr.: 3 K 18/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 14. Mai 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Petersdorf Blatt 321** Gemarkung Petersdorf/Br. eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
2	3	145	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Sieversdorfer Str. 7, 7 a	1.664
3	3	146	Frankfurter Str. Verkehrsfläche, Straße	2

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.03.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm	Verkehrswert in EUR
2	3	145	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Sieversdorfer Str. 7, 7 a	1.664	187.000,00
3	3	146	Frankfurter Str. Verkehrsfläche, Straße	2	2,00

Postanschrift: Sieversdorfer Straße 7, 7 a, 15236 Jacobsdorf OT Petersdorf

Bebauung: Einfamilienhaus mit Anbau, 2 Nebengebäude/Schuppen, 2 Nebengebäude/Scheune, Wohn- und Geschäftshaus

Geschäfts-Nr.: 3 K 22/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 15. Mai 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Glienicke Blatt 719** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Glienicke, Flur 1, Flurstück 14, Größe: 5.056 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 138.000,00 EUR.

Postanschrift: Ahrensdorfer Straße 1, 2 in 15848 Rietz-Neuendorf OT Glienicke

Bebauung: Mehrfamilienhaus, Scheune mit Wohntrakt, Scheune
 Geschäfts-Nr.: 3 K 160/12

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 20. Mai 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, folgende Gegenstände versteigert werden:

1) das im Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6670** eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, 759/100.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 10, Flurstück 1336, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brandenburgische Str. 147, 149, 151, Heuweg 64, 66, 68; Größe: 9.249 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der im 2. Obergeschoss gelegenen Wohnung mit Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 18.2 bezeichnet.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 6537 bis 6541, 6544 bis 6550 und 6610 bis 6763 (ausgenommen dieses Blatt).

Es ist eine Gebrauchsregelung gemäß § 15 WEG vereinbart (Sondernutzungsrechte).

2) das im Teileigentumsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6734** eingetragene Teileigentum

lfd. Nr. 1, 188/100.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 10, Flurstück 1336, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brandenburgische Str. 147, 149, 151, Heuweg 64, 66, 68; Größe: 9.249 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an dem in der Tiefgarage gelegenen Stellplatz, im Aufteilungsplan mit Nr. P62 bezeichnet.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 6537 bis 6541, 6544 bis 6550 und 6610 bis 6763 (ausgenommen dieses Blatt).

Es ist eine Gebrauchsregelung gemäß § 15 WEG vereinbart (Sondernutzungsrechte).

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweils genannte Grundbuch am 24.05.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- 1) Wohnungseigentum (Blatt 6670): 80.700,00 EUR
 2) Teileigentum (Blatt 6734): 5.630,00 EUR.

Nutzung: zurzeit vermietete Zwei-Zimmer-Wohnung (ca. 72,05 m²) sowie Tiefgaragenstellplatz
 Postanschrift: 15566 Schöneiche, Heuweg 68
 AZ: 3 K 86/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 21. Mai 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Storkow Blatt 2499** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
22	31	163	Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Str.	498
23	31	159	Gebäude- und Freifläche, Schützenstr. 62	489

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.11.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Größe in qm	Verkehrswert in EUR
22	31	163	498	10.800,00
23	31	159	489	11.600,00

Postanschrift: Schützenstr. 62, 15859 Storkow
 Bebauung: Beide Grundstücke sind unbebaut. Sie liegen im Bereich des Bebauungsplanes „Straße der Jugend/Am Luch“.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 128/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 21. Mai 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Wendisch Rietz Blatt 387** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 92, Gebäude- und Freifläche, Am Scharmützeleck 29, Größe: 118 qm,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 468, Gebäude- und Freifläche, Am Scharmützeleck 29, Größe: 157 qm,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 469, Gebäude- und Freifläche, Am Scharmützeleck 29, Größe: 1.426 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

a) für die Grundstücke:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis	Verkehrswert in EUR
lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 92, Größe: 118 qm	500,00
lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 468 und 469, Größe: 1.583 qm	256.000,00

b) für das Zubehör: 1.425,00 EUR (Fortführungszeitwert der nicht sicherungsübereigneten Gegenstände)

Postanschrift: Am Scharmützeleck 29, 15864 Wendisch Rietz
 Bebauung: Wohn- und Geschäftshaus „Hafenrestaurant Scharmützeleck“

Geschäfts-Nr.: 3 K 35/11

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Zwangsversteigerung - 2. Termin

Am

Montag, 5. Mai 2014, 10:00 Uhr

soll im Amtsgericht Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58) das im Grundbuch von **Miersdorf Blatt 1463** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Miersdorf, Flur 9, Flurstück 136, Gebäude- und Freifläche, Straße am Hochwald 35, Größe 586 m²

versteigert werden.

Das Grundstück befindet sich in 15738 Zeuthen, Straße am Hochwald 35. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus. Auf dem Grundstück steht ein doppeltes Blechgartengerätehaus. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015 (Haus Nr. 58), vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Verkehrswert: 110.000,00 EUR

Ein Erwerb unterhalb 50 % des Verkehrswertes ist nicht möglich.

Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in der gesetzlich zulässigen Form in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes sofort im Termin zu leisten (Bankbürgschaft oder einen von einem deutschen Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck). Bietungsvollmachten müssen notariell beglaubigt oder beurkundet sein. Achtung, keine Barzahlung!

Weitere Informationen unter: <http://www.zvg.com>.

Ansprechpartner der Gläubigervertreter: DKB Grundbesitzvermittlung GmbH, Herr Reiko Mudra, Tel. 0355 3808070.

AZ: 8 K 8/13

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 20. Mai 2014, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Nettgendorf Blatt 193** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 4, Gemarkung Nettgendorf, Flur 1, Flurstück 116, Größe 4.509 m²,
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Nettgendorf, Flur 3, Flurstück 12, Größe 1.683 m²,
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Nettgendorf, Flur 4, Flurstück 59, Größe 2.797 m²,
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Nettgendorf, Flur 4, Flurstück 72, Größe 9.772 m²,
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Nettgendorf, Flur 4, Flurstück 73, Größe 5.311 m²,
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Nettgendorf, Flur 4, Flurstück 82, Größe 2.983 m²,
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Nettgendorf, Flur 5, Flurstück 26, Größe 6.705 m²,
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Nettgendorf, Flur 6, Flurstück 31, Größe 3.000 m²,
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Nettgendorf, Flur 6, Flurstück 55, Größe 1.621 m²,
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Nettgendorf, Flur 6, Flurstück 58, Größe 4.921 m²,
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Nettgendorf, Flur 6, Flurstück 70, Größe 7.848 m²,
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Nettgendorf, Flur 6, Flurstück 77, Größe 14.873 m²,
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Nettgendorf, Flur 6, Flurstück 103, Größe 23.124 m²,
- lfd. Nr. 7, Gemarkung Nettgendorf, Flur 4, Flurstück 145, Landwirtschaftsfläche, Klinkenmühler Straße, Größe 2.078 m²,
- lfd. Nr. 8, Gemarkung Nettgendorf, Flur 4, Flurstück 146, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Klinkenmühler Straße, Größe 3.729 m²,
- lfd. Nr. 9, Gemarkung Nettgendorf, Flur 4, Flurstück 147, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Klinkenmühler Straße, Größe 3.013 m²

versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.04.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist auf 43.489,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf

Grundstück lfd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses:
40.809,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 7 des Bestandsverzeichnisses:
590,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 8 des Bestandsverzeichnisses:
1.100,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 9 des Bestandsverzeichnisses:
990,00 EUR.

Die Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft befinden sich in Nettgendorf. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 12/13

Wiederversteigerung

Im Wege der Wiederversteigerung soll am

Dienstag, 20. Mai 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405,

Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 813** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 273, Gebäude- und Freifläche, Am Bahnhof 7, Größe 1.011 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 85.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Wiederversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.01.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Am Bahnhof 7. Es ist bebaut mit einem Zweifamilienwohnhaus, Nebengebäude, Garage und Carport. Angaben zum Wohnhaus: vermietet, voll unterkellert, Bj. ca. 1926, Anbau ca. 1950, Wfl. ca. 234,00 m², zwangsverwaltet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 288/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 22. Mai 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Schenkendorf Blatt 659** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schenkendorf, Flur 4, Flurstück 56/3, Gebäude- und Freifläche, An den Wiesen 5, Größe 568 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 230.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.04.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15749 Mittenwalde OT Schenkendorf, GT Krummensee, An den Wiesen 5. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus einschließlich zwei Einliegerwohnungen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 01.10.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 71/12

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 6. Mai 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Rägelin Blatt 575** eingetragene Grundstück,

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Rägelin	4	428	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, im Dorf	590 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Einfamilienhaus (Wfl. ca. 135 m²) und Garage bebaute Grundstück in 16818 Temnitzquell OT Rägelin, Neuruppiner Str. 20.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 60.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 175/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 6. Mai 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Velten Blatt 5723** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	102/1.000	Miteigentumsanteil am Grundstück			
		13	146/08	Gebäude- und Freifläche Am Kuschelhain 1B	802 m ²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts nebst Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 5722 bis 5731 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt). Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 5. Dezember 1994 (UR.Nr. 803/94 Notar Melchert in Berlin); übertragen aus Blatt 476; eingetragen am 12. August 1996.

laut Gutachter: 2-Zimmer-Eigentumswohnung mit Balkon gelegen im Erdgeschoss links des Mehrfamilienwohnhauses Am Kuschelhain 1b in 16727 Velten nebst Kellerraum

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.05.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 54.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 112/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 7. Mai 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Luhme Blatt 76** eingetragene Grundstück, Be-

zeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luhme, Flur 1, Flurstück 115, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche Sonnenweg (OT Luhme) 4; 9.589 m²

laut Gutachter: Grundstück in 16831 Rheinsberg OT Luhme, GT Heimland, Sonnenweg 4 bebaut mit einem Wohnhaus (2-geschossig, freistehend, unterkellert, Bj.1912, Modernisierungen von 1992 bis 2002, Wfl. ca. 119 m², gesamte Nutzfl. einschließlich Wfl. ca. 236 m²), Ferienhaus (ehemaliges Stallgebäude, 2-geschossig mit Anbau, nicht unterkellert, Nutzfl. ca. 176 m²) und Nebengebäuden

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert einschließlich Zubehör wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 259.400,00 EUR. Der Wert des Zubehörs wurde daneben auf 3.400,00 EUR festgesetzt. Geschäfts-Nr.: 7 K 347/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 13. Mai 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die in den Grundbüchern von **Rüthnick Blatt 109 und 584** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Rüthnick Blatt 109

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Rüthnick	5	180	Gebäude- und Freifläche, Gartenland, im Dorf	860 m ²

Rüthnick Blatt 584

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Rüthnick	5	179	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, im Dorf, Gartenland	750 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstücke Dorfstraße 51 und 52 in 16835 Rüthnick, bebaut mit zwei angebauten Reihenhäusern (Ende und Mitte) als wirtschaftliche Einheit und Nebenglass

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 18.01.2012 (Rüthnick Blatt 584) und am 08.07.2013 (Rüthnick Blatt 109) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 53.000,00 EUR.

- Gemarkung Rüthnick Flur 5 Flurstück 179: 35.000,00 EUR
- Gemarkung Rüthnick Flur 5 Flurstück 180: 18.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 9/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13. Mai 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neu-

ruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 141** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Wittenberge	15	119	Gebäude- und Freifläche Lenzener Str.	517 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um ein mit einem Wohn- und Geschäftshaus, Nebengebäude und Garage bebautes Grundstück in 19322 Wittenberge, Lenzener Str. 10.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.09.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 69.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 248/12

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft (Teilungsversteigerung) sollen am

Dienstag, 20. Mai 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Braunsberg Blatt 4** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Braunsberg	2	8	Wald, an der Grenze mit Rheinsberg	19.070 m ²
	Braunsberg	2	17	Ackerland, Wald, Umland, Weg, östlich vom Rheinsberger Weg	380.620 m ²
	Braunsberg	2	33	Wald, an der Grenze mit Zechow	43.000 m ²
	Braunsberg	4	18	Ackerland, östlich vom Dorf	460 m ²
	Braunsberg	4	32	Ackerland, östlich vom Dorf	770 m ²
	Braunsberg	4	47	Hutung, am Weg nach Schwanow	330 m ²
	Rheinsberg	16	56	Grünland, Breite Wiesen	4.620 m ²
	Rheinsberg	16	62	Grünland, Breite Wiesen	4.110 m ²
5	Braunsberg	5	132/2	Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, im Dorf	8.310 m ²
6	Braunsberg	2	35/2	Ackerland, Wald, an der Grenze mit Zechow	100.540 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Dorfstraße 32 in 16818 Braunsberg (Flurstück 132/2 Flur 5) bebaut mit einem eingeschossigen freistehenden Einfamilienwohnhaus (Baujahr ca. 1898, Modernisierungen/Umbau 1989, 2007) und diversen Nebengebäuden sowie Land- und Forstwirtschaftsflächen in den Gemarkungen Braunsberg und Rheinsberg in Form von 2 selbständigen Grundstücken

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.02.2012 bzw. 02.12.2013 an den hälftigen Miteigentumsanteilen eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 403.007,00 EUR.

Daneben wird der Verkehrswert wie folgt festgesetzt:

- a) Grundstück Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4: 252.522,00 EUR
- b) Grundstück Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 5: 119.318,00 EUR
- c) Grundstück Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 6: 31.167,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 39/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. Mai 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Niemerlang Blatt 219** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Niemerlang	1	55	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen und Grünland, Dorfstr. 3a	2.780 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Siedlungshaus und Nebenglass (mangelhafter Zustand) bebaute Grundstück in 16909 Wittstock, OT Niemerlang, Hauptstr. 21.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.06.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 18.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 178/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21. Mai 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Damme Blatt 221** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Damme	5	54/2	Gebäude- und Freifläche Damme Dorfstr. 66 a	1.063 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 17291 Grünow OT Damme, Dorfstr. 66 a bebaut mit einem Einfamilienhaus (eingeschossig, ausgebautes DG, nicht unterkellert, Bj. 1994, ca. 127 m² Wfl.)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.05.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 67.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 317/12

Amtsgericht Potsdam**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 6. Mai 2014, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Wilhelmshorst Blatt 1246** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Wilhelmshorst, Flur 9, Flurstück 130, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, An den Bergen 106, Größe 1.593 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem optisch stark sanierungsbedürftigem Einfamilienwohnhaus (Baujahr unbekannt), bestehend aus Keller-, Erd- und Dachgeschoss, Wohnfläche ca. 120 m² - bewertet als abrisseif - sowie mit einem eingeschossigen, schuppenartigen Nebengebäude bebaut, welches sich ebenfalls in einem schlechten Zustand befindet. Die Angaben entstammen dem Gutachten vom 18.01.2013.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.09.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 130.000,00 EUR.

AZ: 2 K 211/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 6. Mai 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Emstal Blatt 32** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Emstal, Flur 1, Flurstück 67, Gebäude- und Freifläche, Brücker Straße 7, 622 m² groß

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Grundstück, welches bebaut ist mit einem Einfamilienhaus, einem Stall und zwei Schuppen, Baujahr ca. 1900, Sanierung ca. 1960. Die Besichtigung durch den Sachverständigen konnte nur von außen stattfinden. Die Gebäude stehen seit ca. 15 Jahren leer, der Gebäudezustand ist daher äußerst schlecht. Die Nutzfläche des Einfamilienwohnhauses beträgt ca. 55 m². Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.12.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 16.000,00 EUR.

AZ: 2 K 366/12

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 6. Mai 2014, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Wohnungsgrundbuch von **Niemegk Blatt 2248** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 390/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Niemegk, Flur 1, Flurstück 95/12, Gebäude- und Freifläche, Kunads Garten 1, Größe: 904 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. W2 des Aufteilungsplans; es besteht ein Sondernutzungsrecht an der Terrasse Nr. W2 und an dem Pkw-Stellplatz Nr. P 24

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienwohnhaus, Baujahr ca. 1997. Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss (Mitte/links, postalisch), hat 1 Zimmer mit Küchennische, Flur, Abstellraum und Dusche/WC und hat ca. 31 m² Wohnfläche. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an der Terrasse Nr. W2 und an dem Pkw-Stellplatz P 24. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 28.800,00 EUR (hierbei entfallen 300,00 EUR auf die mit zu versteigernde Küche).

Im Termin am 22.10.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 369/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 7. Mai 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Stahnsdorf Blatt 969** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stahnsdorf, Flur 4, Flurstück 1622, Gebäude- und Freifläche, Tannenweg 12, Größe: 1.254 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 360.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 09.02.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück Tannenweg 12 in 14532 Stahnsdorf ist mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung (Scan Haus-Fertigteilhaus; im Herbst 2011 errichtet, der Innenausbau fehlte noch; Wohnflächen im Erd- und Dachgeschoss zusammen etwa 159 m² und etwa 85 m² Nutzfläche im Keller) bebaut. Das Grundstück bietet sich für eine Teilung in zwei Wohngrundstücke an. Eine Innenbesichtigung durch den Sachverständigen war nur teilweise möglich.

AZ: 2 K 42/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 8. Mai 2014, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Göhlsdorf Blatt 1** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2: Gemarkung Göhlsdorf, Flur 3, Flurstück 712, Gebäude- und Freifläche, Handel- und Dienstleistung, Hauptstr. 17, Größe: 652 m²,
Gemarkung Göhlsdorf, Flur 3, Flurstück 713, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Hauptstr., Größe: 26 m²

versteigert werden.

Das Grundstück in der Kirchstr. 32, Ecke Derwitzer Straße, ist mit einem Gasthof (Baujahr 1880), bestehend aus Gaststättengebäude (Teilsanierung um 1992, im EG ca. 226 m² Gastraum mit Veranda, Büro, WC; ca. 201 m² im OG mit 3 Pensionszimmer mit Duschbad, 1 Apartment als 1 1/2 Zimmerwohnung) und Bettenhaus (Umbau 1996/1998 mit einer Nutzfläche von ca. 218 m², im EG und OG je 4 Zimmer mit Duschbad, Nebenräume; 2 Räume wurden im OG ohne Baugenehmigung zu Pensionszimmern umgebaut) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15.05.2013 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 240.000,00 EUR zzgl. 7.000,00 EUR für das Mobilier als Zubehör.

AZ: 2 K 121/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 8. Mai 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Belzig Blatt 3317** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 7, Waldfläche Boßdorf, Größe: 36.210 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück innerhalb eines größeren Waldgebietes. Es ist bestockt mit Kiefern im Alter zwischen ca. 60 und ca. 100 Jahren. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.04.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 32.000,00 EUR.

AZ: 2 K 41/13

Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenze

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 8. Mai 2014, 12:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 5494** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 81/1, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Friedensstr. 7, Größe: 1.042 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem nicht unterkellerten leerstehenden Einfamilien-Wohnhaus (Baujahr ca. 1994) mit Anbau (Baujahr ca. 1999), bestehend aus Erdgeschoss und Dachraum, gesamt Wfl. ca. 113 m², einem Carport (Baujahr ca. 2010) und Schuppen (Baujahr

ca. 1999) bebaut. Es bestehen Baumängel- und -schäden, teilweise ist mit ordnungsbehördlichen Maßnahmen zu rechnen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.03.2013 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 63.000,00 EUR.

Im Termin am 21.01.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 64/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 13. Mai 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Wohnungsgrundbuch von **Belzig Blatt 3037** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 144,00/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Belzig, Flur 4, Flurstück 14/14, Rosa-Luxemburg-Str. 83, Gebäude- und Freifläche, groß: 2.147 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss rechts Nr. 6 des Aufteilungsplanes; mit Kellerraum und Balkon Nr. 6 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Wohnung in einem Mehrfamilienwohnhaus mit insgesamt 6 Wohnungen, Baujahr ca. 1971. Die Wohnung liegt im Dachgeschoss rechts, besteht aus 2 Zimmern, Küche, Bad, Flur und Balkon und hat eine Wohnfläche von ca. 60 m². Der Wohnung ist der Kellerraum Nr. 6 zugeordnet. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 50.000,00 EUR.

AZ: 2 K 96/11

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 13. Mai 2014, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Teltow Blatt 190** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Teltow, Flur 5, Flurstück 155/1, Gebäude- und Freifläche, Hauffstraße 12 A, 715 m² groß

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Wohnhaus (ehemals Nebengebäude), teilunterkellert und mit ausgebautem Dachgeschoss sowie großer Terrasse mit Pergola im italienischen Stil, Baujahr ca. 1890, Komplettsanierung und Umbau 1997. Das Haus hat ca. 250 m² Wohnfläche. Im Erdgeschoss befinden sich 5 Zimmer (davon 1 Kaminzimmer), Küche (offen mit Esszimmer), Diele, Gäste-

WC und Heizraum. Im Dachgeschoss befinden sich 5 Zimmer, Bad, WC und Flur. Objekt wird derzeit als Pension (Bed & Breakfast) genutzt. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 475.000,00 EUR.

Im Termin am 13.08.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 49/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 13. Mai 2014, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Schönwalde Blatt 4132** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönwalde, Flur 2, Flurstücke 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, alle Gebäude- und Freifläche, Lange Enden, Gesamtgröße 31.499 m²

versteigert werden.

Das Versteigerungsobjekt ist ein unbebautes Grundstück im Bauplangebiet „Lange Enden“ (Rohbauland). Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 31.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 350.300,00 EUR.

AZ: 2 K 337-2/07

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 14. Mai 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 9860** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 142, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche, Unter den Platanen 33, Größe: 1.418 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 396.365,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfällt auf die als Zubehör mit zu versteigernde Betriebseinrichtung 3.365,00 EUR. Ein Großteil der Betriebseinrichtung wurde bereits vor der Beschlagnahme veräußert.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 03.04.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem ehemaligen Lager- und Werkstattgebäude der Königlich-Preussischen Pulverfabrik (Bj. ca. 1914, ca. 60 cm dicke Außenwände) bebaut. Nach 1990 wurde es umfassend saniert und ausgebaut. Das Klinkergebäude umfasst eine Fertigungshalle (Bau von Schaltanlagen) und mehrere Büro- und Sozialräume (Nfl. Büro ca. 396 m², Nfl. Fertigung und Lager ca. 390 m²).

Laut Auskunft der unteren Denkmalschutzbehörde wurde 1992 insbesondere das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes unter Schutz gestellt. Sämtliche baulichen Maßnahmen und Veränderungen sind mit der Denkmalbehörde abzustimmen.

Laut Auskunft der Stadtverwaltung (Bauaufsicht) liegen für den Umbau der Halle keine Bauanträge vor. Es wurde bislang keine Nutzungsänderung genehmigt. Diese ist ggf. nachträglich zu beantragen.

Im Termin am 29.01.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 88/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 14. Mai 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 15228** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3: Gemarkung Brandenburg, Flur 98, Flurstück 230, Straßenverkehrsfläche, Flurstück 231, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Am Neuendorfer Sand 2 a, Größe: 13.003 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.000.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 26.04.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Einkaufszentrum, bestehend aus vier I- bis II-geschossigen Bauteilen im östlichen und südlichen Grundstücksbereich, bebaut (Bj. ca. 1994/1995, Nutzfl. ca. 4.846 m²). Im westlichen und südöstlichen Grundstücksteil wurden 197 Parkplätze angelegt.

Zum Zeitpunkt der Begutachtung waren alle Gewerbeeinheiten vermietet.

AZ: 2 K 112/13

Teilungsversteigerung

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 15. Mai 2014, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Fichtenwalde Blatt 937** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 441, Gebäude- und Freifläche, Wohnen Otto-Nuschke-Str. 42, Größe: 935 m²

versteigert werden.

Auf dem verwilderten Grundstück befinden sich im hinteren Teil ein altes desolates und stark mangelbehaftetes Kleinhaus ohne Zeitwert, Nebenanlagen und Unrat.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.04.2013 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 26.000,00 EUR.

AZ: 2 K 51/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 20. Mai 2014, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Kranepuhl Blatt 10** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 22, Gemarkung Kranepuhl, Flur 2, Flurstück 118, Dorfstr. 6, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, groß 6.441 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 220.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.02.2007 eingetragen worden.

Es handelt sich um ein Wohnhaus mit Nebengebäude (ehemalige Tischlerei) in der Dorfstr. 6 in 14806 Planetal/OT Kranepuhl (Vierseitenhof).

AZ: 2 K 27/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 20. Mai 2014, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 12352** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 79, Flurstück 64/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Mötzower Landstraße 51 B, groß: 804 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem unterkellerten freistehenden Wohnhaus mit Erdgeschoss, Dachgeschoss bebaut. Die Gesamtwohnfläche beträgt etwa 278 m². Die Nutzfläche beträgt etwa 192 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 18.07.2013 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 456.000,00 EUR.

Das Objekt ist eigen genutzt.

AZ: 2 K 170/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 22. Mai 2014, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Göhlsdorf Blatt 1224** eingetragene

Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 658/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Göhlsdorf, Flur 3,

Flurstück 647, Gebäude- und Freifläche, Lehniner Str., groß: 221 m²,

Flurstück 648, Gebäude- und Freifläche, Lehniner Str., groß: 220 m²,

Flurstück 649, Gebäude- und Freifläche, Lehniner Str., groß: 219 m²,

Flurstück 650, Gebäude- und Freifläche, Lehniner Str., groß: 218 m²,

Flurstück 651, Gebäude- und Freifläche, Lehniner Str., groß: 219 m²,

Flurstück 652, Gebäude- und Freifläche, Lehniner Str., groß: 220 m²,

Flurstück 653, Gebäude- und Freifläche, Lehniner Str., groß: 220 m²,

Flurstück 654, Gebäude- und Freifläche, Lehniner Str., groß: 223 m²,

Flurstück 655, Gebäude- und Freifläche, Lehniner Str., groß: 225 m²,

Haus Nr. 7-10 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss- und Dachgeschoss Nr. 4. des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrechte bestehen an dem Keller Nr. 4 und dem Pkw-Stellplatz Nr. 4

versteigert werden.

Es handelt sich um eine 3-Zimmer-Wohnung. Die Wohnfläche beträgt etwa 61 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 15.03.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 58.000,00 EUR. Das Objekt ist vermietet.

AZ: 2 K 33/11

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 29. April 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 5358** eingetragene Grundstück der Gemarkung Lauchhammer, Flur 24, Flurstück 74, Gebäude- und Freifläche, 1.198 m² groß, versteigert werden.

Lage: Finsterwalder Str. 53, 01979 Lauchhammer

Bebauung: Doppelhaushälfte mit einem zweigeschossigen, unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung, teilweise ausgebautem Dachgeschoss, Wohnfläche ca. 158 m², Baujahr 1928, teilmodernisiert

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 39.000,00 EUR.

Im Termin am 19.06.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes

der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 42 K 68/11

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 7. Mai 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Seefeld Blatt 744** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 14,37/1000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Seefeld Flur 1, Flurstück 122, Größe 7.055 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 10 des Aufteilungsplanes. Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht am Tiefgaragenstellplatz Nr. 10 zugeteilt.

laut Gutachten: 2-Raum-Wohnung im dreigeschossigen Mehrfamilienhaus, Bauj. ca. 1997, Wohnfläche ca. 69,13 m², Lage: Akazienstr. 2, 16356 Werneuchen OT Seefeld-Löhme versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.03.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 72.000,00 EUR.

AZ: 3 K 78/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 14. Mai 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Dahlwitz-Hoppegarten Blatt 2820** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung 74,450/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 7, Flurstück 686, Gebäude- und Freifläche, Straße des Friedens 30, 32, 32 a, Größe 2.282 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Nummer 2 des Aufteilungsplanes sowie dem Sondernutzungsrecht an der Terrasse und dem Stellplatz Nummer 11 laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung, Bauj. 1997, Wohnfläche 54,10 m², vermietet

Lage: Straße des Friedens 30, 15366 Hoppegarten versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 82.000,00 EUR.

AZ: 3 K 258/13

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 14. Mai 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Eggersdorf b. Strausberg**

Blatt 1883 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eggersdorf b. Strausberg, Flur 4, Flurstück 110, Grazer Str., Verkehrsfläche, Größe: 226 m², Gemarkung Eggersdorf b. Strausberg, Flur 4, Flurstück 111, Eggersdorfer Str. 22, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.075 m²

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit mass. Wochenendhaus mit Anbau, Bj. 1941, später Anbauten, z. T. unterkellert, Abriss empfohlen, Holzschuppen, Grundstück im FNP als Wohnbaufläche dargestellt, es existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan
- Flurstück 110 öffentlich gewidmete Verkehrsfläche

Lage: Eggersdorfer Weg 22, 15345 Petershagen/Eggersdorf OT Eggersdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.04.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 45.000,00 EUR.

AZ: 3 K 121/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 14. Mai 2014, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Eggersdorf b. Strausberg Blatt 3533** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eggersdorf b. Strausberg, Flur 1, Flurstück 1836, Platanenallee 20, Gebäude- und Freifläche, Größe 593 m²

laut Gutachten:

unbebautes Grundstück, sog. Hammergrundstück, im FNP als Wohnbaufläche dargestellt, Bebaubarkeit gemäß § 34 BauGB, existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan, zu den Einzelheiten wird auf das Gutachten verwiesen

Lage: Platanenallee 20, 15345 Petershagen/Eggersdorf OT Eggersdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.08.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 24.000,00 EUR.

AZ: 3 K 211/13

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

**Landkreis Barnim
Personalamt**

Der auf dem Namen **Sabine Schulz** ausgestellte und abhanden gekommene Dienstaussweis der Mitarbeiterin des Landkreises Barnim, Dienstaussweisnummer **277**, mit einer unbefristeten Gültigkeit, ausgestellt am 23. Juli 1997, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

In der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel ist am Dienstort Neuruppin zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

Regionalplaner/in

Aufgabengebiet:

- Bearbeitung regionalplanerischer Inhalte, insbesondere zu den Themen Windenergie, Freiraumschutz und historische Kulturlandschaften
- Bearbeitung von Hinweisen und Stellungnahmen in dem laufenden Regionalplanverfahren
- Erarbeitung regionalplanerischer Stellungnahmen zu Planungen Dritter
- Raumbesichtigung, Raumanalysen, Aufbau und Pflege raumrelevanter Datenbanken

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtungen Stadt-, Regional- und Landesplanung oder vergleichbar
- fundierte Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Regionalplanung bzw. der Raumordnung
- spezifische Kenntnisse auf den Gebieten Windenergie, Freiraumschutz und Kulturlandschaften

- umfangreiche PC-Kenntnisse (Office inklusive Datenbanken) sowie Anwendungsfähigkeiten in Geoinformationssystemen (ArcMap)
- Regionalkenntnisse des Landes Brandenburg, insbesondere der Planungsregion Prignitz-Oberhavel wären von Vorteil, sind jedoch nicht Bedingung
- selbstständige Arbeitsweise, hohes Engagement und Belastbarkeit, Kreativität, Organisations- und Verhandlungsgeschick sowie Verantwortungsbewusstsein
- Bereitschaft zu Dienstreisen, speziell in der Region Prignitz-Oberhavel
- Führerschein der Klasse B

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Stelle ist auf 2 Jahre befristet und wird nach TVöD vergütet. Bei Vorliegen der entsprechenden persönlichen Voraussetzungen wird die Stelle bis zur Entgeltgruppe 10 vergütet.

Mit der Bewerbung verbundene Kosten können nicht erstattet werden.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte per E-Mail bis zum 24.03.2014 an den

Leiter der Planungsstelle
der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

postkasten@prignitz-oberhavel.de

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Die Vereinigung Freistaat Brandenburg-Preussen e. V., Beckmannstraße 5, 15230 Frankfurt (Oder), Vereinsregister-Nr. 71, ist am 23.02.2013 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 20. März 2015 bei den nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Dr. habil. Hermann Knaack, Beckmannstraße 5, 15230 Frankfurt (Oder)

Ing. oec. Wolfgang Schellong, Alexej-Leonow-Straße 2, 15236 Frankfurt (Oder)

Dipl.-Kffr. Susanne Knaack, Peniger Straße 29, 09217 Burgstädt

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.